
**Ergänzende Richtlinie
nach § 22 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises
Lörrach vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 24.07.2013**

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird durch § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der jeweils gültigen Fassung und in der Satzung über die Schülerbeförderung (zuletzt geändert am 24.07.2013) des Landkreises Lörrach festgelegt.

Zur näheren Ausgestaltung der Satzung über die Schülerbeförderung wird die folgende Richtlinie erlassen:

I.) Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

1. Förder- und Sonderschüler im Sinne der Satzung über die Schülerbeförderung sind Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die dieses an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einlösen.
2. Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an einer allgemeinen Schule beschult werden (Inklusionsschüler), stehen Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die dieses an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einlösen, gleich.

II.) Inkrafttreten

Diese Ergänzende Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.